



Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge

55. Sitzung (öffentlich)

18. Juni 2003

Düsseldorf - Haus des Landtags

10:10 Uhr bis 13:30 Uhr

Vorsitz: Ursula Monheim (CDU) (Stellv. Vorsitzende)

Stenografen: Henrik Dransmann und Simona Roeßgen (Federführung)

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt Stellv. Vorsitzende Ursula Monheim mit, das Gespräch mit einem Vertreter der Künstlersozialkasse müsse auf den 08.10.2003 verschoben werden.

1

Der Ausschuss lehnt den Antrag der Fraktion der CDU, Punkt 6 der Tagesordnung abzusetzen, mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP ab.

1 Erwirtschaftung der Globalen Minderausgabe im Haushaltsvollzug 2003

In Verbindung damit:

Nachtragshaushaltsgesetz 2003

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/4000

- Bericht der Landesregierung, Einzelpläne 11 und 15, Zuständigkeitsbereich des Ausschusses

2

StS Dr. Fischer (Ministerium für Wirtschaft und Arbeit) und StS'in Prüfer-Storcks (Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie) berichten und beantworten Fragen.

Aktuelle Viertelstunde

Thema: "Einstellung der Zahlung des Pflegegeldes durch die Kommunen nach einem Urteil des OVG Münster"

Antrag der Fraktion der FDP

4

StS'in Prüfer-Storcks (Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie) berichtet und beantwortet Fragen.

2 Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für nichtärztliche und nichttierärztliche Heilberufe und zur Änderung anderer Verordnungen

Vorlage 13/2081

Zuschrift 13/2929

- Anhörung des Ausschusses zum Verordnungsentwurf

9

Der Ausschuss erhebt keine Einwendungen.

3 Ehrenamt stärken - Aktive Bürgergesellschaft aufbauen

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 13/896

In Verbindung damit:

Bürgerliches Engagement in Nordrhein-Westfalen stärken und unterstützen

Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/3686

In Verbindung damit:

Landesnachweis "Engagiert im sozialen Ehrenamt" auch auf kulturelle, sportliche und andere ehrenamtliche Tätigkeitsbereiche übertragen

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/2492

- abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

9

Der Ausschuss lehnt den Antrag der Fraktion der CDU - Drucksache 13/896 - mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP ab.

Der Ausschuss stimmt dem Antrag der Fraktion von SPD und Grünen - Drucksache 13/3686 - mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP zu.

Der Ausschuss lehnt den Antrag der Fraktion der CDU - Drucksache 13/2492 - mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP ab.

4 Gesetz zur Weiterentwicklung der Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 13/2942

- abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an das Plenum zur 2. Lesung

12

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, dem Landtag die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU - Drucksache 13/2942 - zu empfehlen.

5 Die Landesregierung muss ihrer Verantwortung für die Pflegeausbildung nachkommen

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 13/3867

13

Der Ausschuss lehnt den Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 13/3867, in der von Rudolf Henke (CDU) vorgeschlagenen Fassung - Satz 1 unter I im Antrag wird ergänzt: ... zusätzlicher, landesgeförderter Ausbildungsplätze in der Primärausbildung an den Fachseminaren zu kompensieren ... - mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP ab.

6 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen - PFG NW)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/3498

- abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an das Plenum zur 2. Sitzung

18

Der Ausschuss lehnt die Änderungsanträge der Fraktion der CDU mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP ab.

Der Ausschuss lehnt die Änderungsanträge der Fraktion der FDP mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU ab.

Der Ausschuss nimmt die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP an.

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 13/3498, in der sich aus den zuvor angenommenen Änderungsanträgen ergebenden Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP an.

Der Ausschuss nimmt die Empfehlungen der Koalitionsfraktionen an die Landesregierung bezüglich der zu erlassenden Verordnungen mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Grünen bei Enthaltung der Fraktion der FDP an.

Eine Abstimmung über die Empfehlungen der CDU-Fraktion an die Landesregierung bezüglich der zu erlassenden Verordnungen wurde nicht gewünscht.

*(Der Punkt "**Verschiedenes**" wurde nicht aufgerufen.)*

1 Erwirtschaftung der Globalen Minderausgabe im Haushaltsvollzug 2003

in Verbindung damit:

Nachtragshaushaltsgesetz 2003

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/4000

- Bericht der Landesregierung, Einzelpläne 11 und 15, Zuständigkeitsbereich des Ausschusses

Stellv. Vorsitzende Ursula Monheim führt aus, Rudolf Henke (CDU) habe mit Schreiben vom 07.05.2003 einen Bericht der Landesregierung zur Erwirtschaftung der Globalen Minderausgabe - bezogen auf den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses - erbeten. Inzwischen sei der Entwurf für das Nachtragshaushaltsgesetz 2003 in das Plenum eingebracht und nach der ersten Lesung an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie an den Ausschuss für Kommunalpolitik überwiesen worden. Der AGS müsse zwar kein Votum zum Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2003 an den federführenden Ausschuss abgeben. Dennoch habe Vorsitzender Bodo Champignon die Ressorts gebeten, im Zuge ihrer Berichterstattung über die Globale Minderausgabe auch über die Veränderungen durch den Nachtragshaushalt zu berichten.

Staatssekretär Dr. Fischer (Ministerium für Wirtschaft und Arbeit) legt dar, die Steuerschätzung vom Mai 2003 habe ergeben, dass mit Steuermindereinnahmen von rund 1,4 Milliarden € zu rechnen sei. Darüber hinaus müssten zusätzlich 500 Millionen € für den Finanzausgleich zur Verfügung gestellt werden.

Dies sei mittlerweile die dritte Korrektur des Haushalts. Bereits bei der Aufstellung des Haushalts seien Mindereinnahmen in Höhe von 1,4 Milliarden € zu verkraften gewesen, nach der Steuerschätzung vom November 2002 noch einmal 1,4 Milliarden €, und nach der Steuerschätzung vom Mai 2003 sei ein Nachtragshaushalt erforderlich geworden.

Insgesamt müssten die Steuereinnahmen gegenüber dem Jahr 2001 um nahezu 10 % niedriger angesetzt werden. Dennoch dürfe der Staat als Investor, als Arbeitgeber und als Dienstleister nicht ausfallen. Daher habe die Landesregierung vorgegeben, mit dem Nachtragshaushalt die Steuermindereinnahmen in Höhe von 1,88 Milliarden € durch eine zusätzliche Nettokreditaufnahme auszugleichen, da offensichtlich eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts vorliege.

Ferner sei das Land mit zusätzlichen Ausgabenerhöhungen konfrontiert, für die ebenfalls eine Regelung getroffen werden müsse. Die Mehrausgaben bezögen sich insbesondere auf einen Anstieg der Wohngeldzahlungen um 100 Millionen €, wovon 50 Millionen € auf das Land entfielen, auf die zusätzliche Bereitstellung von 6 Millionen € zur Finanzierung des Baus und der Erstausrüstung von Pflegeeinrichtungen, auf die Steigerung der Beiträge der Universitätskliniken zur Landesunfallkasse um 4,1 Millionen €,

auf eine Erhöhung infolge von Rechtsänderungen beim Meister- und Studien-BAföG um 8,1 Millionen €, auf eine Steigerung der Mittel für das Programm "Geld statt Stellen" um 25 Millionen € sowie auf eine Ausgabenerhöhung bei Prozesskostenbeihilfen und bei Kosten, die nach dem Betreuungsgesetz anfielen, um insgesamt 33 Millionen €.

Insgesamt sei eine Globale Minderausgabe in Höhe von 126,2 Millionen € zu erwirtschaften.

Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit habe bisher eine Globale Minderausgabe in Höhe von 49,4 Millionen € zu verkräften gehabt. Dieser Betrag erhöhe sich nun um 20,8 Millionen €. Würde das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit diese zusätzliche Globale Minderausgabe erwirtschaften, stünden für den Rest des Jahres nur noch geringe Mittel für die ursprünglich geplanten Projekte zur Verfügung. Die genaue Höhe der noch zur Verfügung stehenden Mittel werde zurzeit ermittelt.

Aufgrund der schwierigen Lage müsse sich das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit noch stärker als bisher auf Schwerpunkte konzentrieren. Dabei stehe im Vordergrund, die Rahmenbedingungen für Unternehmer und Existenzgründer zur Schaffung von Arbeitsplätzen weiter zu verbessern. Außerdem werde die Beratung und Förderung Arbeitsloser gezielt fortgesetzt. Ferner räume man dem im Rahmen des Ausbildungskonsenses gegebenen Versprechen, wonach jedem ausbildungswilligen Jugendlichen ein Ausbildungsplatz bereitgestellt werde, sehr hohe Priorität ein. Daher solle ein wesentlicher Teil der verbleibenden geringen Mittel zur Fortsetzung des Programms "Jugend in Arbeit plus" und für den Ausbildungskonsens eingesetzt werden.

Rudolf Henke (CDU) fragt nach einer titelscharfen Zuordnung der geplanten Kürzungen.

StS Dr. Fischer (MWA) erläutert, eine titelscharfe Zuordnung könne noch nicht vorgenommen werden, da hierüber in noch anstehenden Beratungen innerhalb des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit entschieden werde.

Rudolf Henke (CDU) macht darauf aufmerksam, dass Vertreter des Innenministeriums und des Justizministeriums in der Lage gewesen seien, eine titelscharfe Zuordnung der geplanten Einsparungen vorzunehmen. Zumindest bezogen auf die bereits erwirtschaftete Globale Minderausgabe in Höhe von 49,4 Millionen € müsse eine solche Auskunft möglich sein.

StS Dr. Fischer (MWA) will die wesentlichen Unterschiede in der Bewirtschaftung zwischen dem Innenministerium und dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit als einem Förderressort berücksichtigt wissen. Das Geflecht aus Bewilligungsbehörden, festen Zusagen und Verabredungen lasse noch keine detaillierten Aussagen zu. Eine Globale Minderausgabe sollte möglichst nicht in Schwerpunktbereichen erbracht werden.

Staatssekretärin Prüfer-Storcks (Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie) legt dar, dem Ministerium sei bereits vor dem Nachtragshaushalt die Er-

wirtschaftung einer Globalen Minderausgabe in Höhe von 32,9 Millionen € auferlegt worden. Der Finanzminister habe bereits detailliert über die Verteilung auf die einzelnen Kapitel berichtet. Über die Verwendung möglicher Ausgabenreste werde kurzfristig entschieden, um flexibles Nachsteuern zu ermöglichen.

Aufgrund der dem MGSFF mit dem Nachtragshaushalt zusätzlich auferlegten Globalen Minderausgabe in Höhe von 10,29 Millionen € sei man gezwungen gewesen, eine interne Haushaltssperre zu verhängen. Über deren Fortbestand werde nun in Zusammenarbeit mit den Bewilligungsbehörden beraten.

Zu Beginn des Jahres sei der Abfluss der Mittel für die Förderung von Personalkosten sichergestellt worden, um den entsprechenden Trägern Rechtssicherheit zu gewähren. Darüber hinaus habe man in Einzelentscheidungen Mittel für förderfähige Projekte freigegeben. Bis zum Ende dieses Jahres werde wohl ähnlich vorgegangen. Zurzeit lasse sich nicht sagen, welche Projekte jenseits der gesetzlichen Vorgaben gefördert werden könnten.

Im Rahmen des 420-Millionen-DM-Programms entstehe aufgrund eingegangener Verpflichtungsermächtigungen ein Mehrbedarf.

Rudolf Henke (CDU) erkundigt sich, ob die Mittelfreigabe allein durch Einzelentscheidungen Auswirkungen auf die im Haushalt 2003 festgeschriebenen Verpflichtungsermächtigungen hätten.

StS'in Prüfer-Storcks (MGSFF) entgegnet, den im Haushalt 2003 festgelegten Verpflichtungsermächtigungen werde nachgekommen.

Aktuelle Viertelstunde

Thema: "Einstellung der Zahlung des Pflegewohngeldes durch die Kommunen nach einem Urteil des OVG Münster"

Antrag der Fraktion der FDP

StS'in Prüfer-Storcks (MGSFF) stellt fest, diesbezüglich habe es unter den Beteiligten an der Pflege in Nordrhein-Westfalen einige Irritationen und Konfusionen gegeben.

Das OVG Münster habe am 09.05.2003 zu Klagen der Stadt Oberhausen entschieden, dass bei der Gewährung von Pflegewohngeld das Vermögen des Pflegebedürftigen - bis auf den so genannten Schonbetrag nach Bundessozialhilfegesetz - in die Berechnungen einbezogen werden dürfe. Diese Entscheidung stehe im Widerspruch zur Rechtsverordnung des Landes und zur bisher in Nordrhein-Westfalen geübten Praxis. Ferner stehe sie im Widerspruch zum erklärten Willen des Landesgesetzgebers, der im Jahr 1996 bei der Beschlussfassung über die damalige Novellierung des Landespflegegesetzes die Rechtsverordnung immer im Zusammenhang mit diesem Gesetz diskutiert und sehr deutlich zum Ausdruck gebracht habe, dass das Vermögen von Pflegebedürftigen zur Finanzierung von Investitionskosten nicht herangezogen werden sollte.

**Übersicht
Änderungsanträge der Fraktionen
(LandespflegeG etc.)**

SPD + GRÜNE	CDU	FDP
<p>1. Zu Artikel 1 Nr. 2: An § 1 Abs. 2 neu wird folgender Satz angefügt: "Die für die Bauvorhaben zuständigen Fachämter sollen beteiligt werden." 2. Nach Artikel 1 Nr. 3 wird folgende Nr. 3a eingefügt: 3a) An § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: "Bei der Weiterentwicklung des Beratungsangebotes soll insbesondere auf gemeinsame und unabhängige Beratungsstellen und die Entwicklung von Fallmanagement (casemanagement) hingewirkt werden." 3. In Artikel 1 Nr. 4 wird vor Buchstabe a) folgender Buchstabe 0a eingefügt 0a) An § 5 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz angefügt: "Hierzu gehören insbesondere: - die Mitwirkung an der kommunalen</p>		

<p>Pflegeplanung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Förderung der Beteiligung von Betroffenen an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in den Kommunen, - die Hinwirkung auf eine koordinierte Aufgabenwahrnehmung im Aufgabenfeld der an der Pflege beteiligten Akteure, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements." <p>4. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b erhält folgende neue Fassung:</p> <p>4.b Absatz 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>"Mitglieder der Pflegekonferenzen sind neben dem Kreis oder der kreisfreien Stadt Vertreterinnen oder Vertreter von Pflegeeinrichtungen einschließlich der Heimbeiräte oder der Heimfürsprecher, Pflegekassen und der Medizinische Dienst der Krankenversicherung, der kommunalen Seniorenvertretung und eine angemessene Zahl von Beteiligten der Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Selbsthilfegruppen Pflegebedürftiger, Behinderter und chronisch Kranker, ihrer Angehörigen und gesetzlichen Betreuer. Kreisangehörige Gemeinden können Vertreterinnen und Vertreter entsenden. Andere an der pflegerischen Versorgung beteiligte Institutionen oder Organisationen können hinzugezogen werden."</p>		
--	--	--

<p>5. Zu Artikel 1 Nr. 6:</p> <p>5.1 Am Ende von § 6 Abs. 1, Ziffer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 und nachfolgender Satz angefügt:</p> <p>"4 der Förderung der Beteiligung von bürgerschaftlichem Engagement im Zusammenhang von Pflege und Betreuung zur Sicherstellung der sozialen Teilhabe Pflegebedürftiger.</p> <p>Darüber hinaus soll die kommunale Pflegeplanung Angebote der komplementären Hilfen, neue Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppenspezifische Angebotsformen aufzeigen und bei der Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur einbeziehen."</p> <p>5.2 § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>"Die Kreise und kreisfreien Städte berichten regelmäßig entsprechend den Vorgaben des Absatzes 1 über die Entwicklung auf dem örtlichen Pflegemarkt und über ihre Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung des örtlichen Hilfeangebotes. Die Kreise beteiligen die kreisangehörigen Gemeinden und die kommunalen Pflegekonferenzen bei der Aufstellung kommunaler Pflegepläne."</p>		
---	--	--

<p>6. Zu Artikel 1 Nr. 10</p> <p>6.1 In § 9 Abs. 2 neu wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:</p> <p>"Bei Neubaumaßnahmen von Pflegeeinrichtungen soll die vorgesehene Konzeption der Einrichtung in der Pflegekonferenz gemäß § 5 vorgestellt werden."</p>	<p>1. § 9 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 9 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 PflGNW werden gestrichen.</p> <p>§ 9 Absatz 2 Satz 5 wird Satz 3 PflG NW.</p> <p>§ 9 Absatz 3 wird gestrichen.</p> <p>2. § 12 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 12 Abs. 3 Satz 3 PflGNW wird gestrichen.</p> <p>§ 12 Abs. 3 Satz 4 wird Satz 3 und wie folgt geändert:</p> <p>„Die Gewährung von Pflegegeld darf zudem nicht abhängig gemacht werden von dem Einsatz oder der Verwertung kleinerer Barbeiträge und sonstiger</p>	<p>§ 9 Änderungen</p> <p>in Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen:</p> <p><i>Eine angemessene Größe stationärer Pflegeeinrichtungen liegt in der Regel vor, wenn 90 Plätze nicht überschritten werden</i></p> <p>Die Forderung "ortsnahe Einrichtungen" soll durch die Zufügung:</p> <p>für Neubauten-</p> <p>auf diese begrenzt werden.</p> <p>Ersatzlos zu streichen ist die Forderung:</p> <p><i>bei der Modernisierung soll das ... Platzangebot nicht ausweitert werden.</i></p> <p>Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>§ 12 Neufassung</p> <p>(1) <i>Heimbewohnerinnen und Heimbewohner einer zugelassenen vollstationären Dauerpflegeeinrichtung im Sinne von § 71 Abs. 2 SGB XI, die Leistungen nach dem BSHG oder nach den §§ 25, 25a und 25 c BVG erhalten oder wegen der gesonderten Berechnung nicht geförderter Aufwendungen gemäß § 82 Abs. 3 und 4 SGB IX erhalten würden, haben einen Anspruch gegen den zuständigen Träger der Kriegsopterfür-</i></p>
---	--	--

	<p>Geldwerte in Höhe von bis zu 40.000 Euro.“</p> <p>§ 12 Abs. 3 Satz 4 wird Satz 3 PFGNW. § 12 Abs. 3 Satz 5 wird Satz 4 PFGNW.</p>	<p>sorge zu den Aufwendungen der Pflegeeinrichtung nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 SGB XI. Die als betriebsnotwendig anerkanntungsfähigen Investitionskosten werden durch gesonderte Berechnung gemäß § 13 ermittelt.</p> <p>(2) Absatz 3 wird Absatz 2. Der erste Satz wird umformuliert:</p> <p><i>Heimbewohnerinnen und Heimbewohner erhalten Pflegegeld, wenn ihr und des nicht getrennt lebenden Ehegatten sowie des Lebenspartners Einkommen und Vermögen zur Finanzierung</i></p> <p>(Entsprechend muss unter Buchstabe G formuliert werden:</p> <p>Ein selbst.- oder von seinem Ehe- oder Lebenspartner bewohntes angemessenes Hausgrundstück/Familienheim darf nicht bewertet werden)</p> <p>Der nicht zur Verwertung stehende Vermögensschonbetrag von</p> <p>10.000 E</p> <p>wird erhöht auf</p> <p>15.000 E</p>
--	---	---

<p>6.2 § 13 neu wird wie folgt geändert:</p> <p>6.2.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "im Sinne von § 82 Absatz 3 und 4 SGB XI" gestrichen und nach dem Wort "Fremdkapital" das Wort "Bürgerschaftsprovisionen" eingefügt.</p> <p>6.2.2 In Absatz 3 werden die Wörter "Nach § 82 Absatz 3 und 4 SGB XI" gestrichen.</p>	
<p>7. Zu Artikel Nr. 17</p> <p>In § 17 Abs. 3 neu werden vor dem Wort "Pflegeeinrichtungen" die Wörter "Bereits bestehende" eingefügt und die Wörter "10 Jahren nach in Kraft treten dieses Gesetzes" durch die Wörter "15 Jahren nach in Kraft treten des Änderungssetzes vom ... 2003" ersetzt.</p>	
<p>8. Nach Artikel 1 wird folgender neuer Artikel 2 eingefügt:</p> <p>Artikel 2</p> <p>Überprüfung der Wirksamkeit dieses Gesetzes</p> <p>Die Landesregierung überprüft bis zum Ablauf des Jahres 2008 unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und der an der pflegerischen Versorgung beteiligten Verbände und Organisationen</p>	<p>Sollte in § 9, der Absatz 3 nicht gestrichen werden, gilt folgende Änderung für</p> <p>§ 17, Abs. 3: bis zum Ablauf von 10 Jahren nach In-Kraft-Treten</p> <p>wird ersetzt durch:</p> <p>bis zum Ablauf von 25 Jahren nach In-Kraft-Treten.....</p>

<p>die Wirksamkeit dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Verordnungen und unterrichtet den Landtag über das Ergebnis."</p>	
--	--

zu den Verordnungen:

Empfehlungen an die Landesregierung, folgende Änderungen der nachstehend aufgeführten Verordnungen, die im Gesetzgebungsverfahren zum Landespflegegesetz als Referentenentwürfe vorgelegt worden sind, zu berücksichtigen.

<p>SPD + GRÜNE</p> <p>1. Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen für Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen (GesBerVO)</p> <p>§ 3 Abs. 6 erhält die folgende Fassung: "Die gesondert berechenbaren Aufwendungen sind gleichmäßig auf die Zahl der Pflegeplätze der Pflegeeinrichtungen zu verteilen. Eine sachgerechte Differenzierung (z.B. Einzelzimmerzuschlag) nach den Unterschieden des Raumangebotes ist zulässig. Dabei wird bei vollstationären Pflegeheimen eine durchschnittliche Auslastung von 95 Prozent, bei Einrichtungen bei Kurzzeitpflege und bei Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege die tatsächliche Auslastung des Vorjahrs, mindestens jedoch 80 von Hundert für die Kurzzeitpflegeeinrichtungen zugrunde gelegt. Bei Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen ist von 250 Betriebstagen im Jahr bei einer betrieblichen Nutzung von 5 Tagen in der Woche auszugehen."</p> <p>2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (Amb PFFV)</p> <p>Artikel 1 Nr. 2 erhält die folgende Fassung: "In § 3 Satz 2 wird der</p>	<p style="text-align: center;">CDU</p> <p>3. Die Landesregierung wird aufgefordert, in der zur Umsetzung von § 10 Abs. 2 des Gesetzentwurfs zu erlassenden Rechtsverordnung den Pauschalbetrag zur Förderung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen bei 2,10 Euro pro volle Pflege-stunde zu belassen.</p>
--	---

Betrag "4,20 DM" durch den Betrag "2,15 €" ersetzt."

3. Verordnung über die Allgemein Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AllgFörderPflegeVO)

§ 2 Abs. 1 erhält die folgende Fassung: " Beim Neubau vollstationärer Pflegeeinrichtungen soll ein Angebot von höchstens 80 Pflegeplätzen eingehalten werden. Unter Berücksichtigung besonderer konzeptioneller, betriebsorganisatorischer und wirtschaftlicher Bedingungen kann nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 von dieser Vorgabe abgewichen werden, sofern die Grundsätze der Überschaubarkeit, Wohnortnähe und Dezentralität gewahrt bleiben."